Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 795
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Werner (CDU)

vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Dezember 2020)

zum Thema:
Wohnungsnot und WBS

und **Antwort** vom 17. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Johannes Werner (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25795
vom 01. Dezember 2020
über Wohnungsnot und WBS

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Gibt es Differenzierungen bzw. Abstufungen beim WBS?

Antwort zu 1:
Anspruch auf einen WBS haben grundsätzlich Haushalte, deren Einkommen die jeweils maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet.
Auch Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz, Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft haben unter Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welche noch mindestens elf Monate gültig sein müssen, die Möglichkeit, einen WBS zu erhalten (Ausführungsvorschrift zur Festlegung einer Antragsberechtigung nach § 27 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetz, Bekanntmachung vom 13. Juni 2017, ABl. Seite 3023).

Für den Bezug fast aller Sozialwohnungen ist ein "normaler" WBS erforderlich. Dieser WBS besagt, dass die jeweils maßgebliche Einkommensgrenze des § 9 Absatz 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) um höchstens 40 Prozent überschritten wird (sog. WBS 140).

Seit dem Wohnungsbauprogrammjahr 2015 werden Sozialwohnungen zum Teil auch mit einkommensorientierten Zuschüssen gefördert. Um eine mit einkommensorientierten Zuschüssen geförderte neue Sozialwohnung beziehen zu können, darf die Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 WoFG um höchstens 60 Prozent nicht überschritten werden (sog. WBS 160).

Ein kleinerer Teil der zukünftig fertiggestellten Sozialwohnungen kann auch mit einem Einkommen bezogen werden, das die Einkommensgrenzen aus § 9 Absatz 2 WoFG um bis zu 80 % überschreitet. Diese höhere Einkommensgrenze gilt auch für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen (sog. WBS 180).

Des Weiteren gibt es auch Sozialwohnungen, die nur an WBS-Inhaber mit besonderem Wohnbedarf vermietet werden dürfen.

Frage 2:
Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, um einen WBS mit „besonderem Wohnbedarf“ in Abgrenzung zum „normalen“ WBS zu erhalten?

Antwort zu 2:
Ein besonderer Wohnbedarf kann, soweit der Wohnungssuchende seit mindestens einem Jahr mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet ist, z.B. anerkannt werden, wenn:

- Haushalte mit einem oder mehreren Kindern in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen leben. Unzureichende Wohnverhältnisse liegen - unbeschadet weitergehender Regelungen in Gesetzen und Verordnungen - vor, wenn in der Regel nicht mindestens zur Verfügung stehen:

 - für zwei Personen ein Wohnraum
 - für drei Personen zwei Wohnräume
 - für vier und fünf Personen drei Wohnräume
 - für sechs Personen und mehr vier Wohnräume

- Personen mit nachgewiesener Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von 50 und darüber) in Wohnverhältnissen leben, die aufgrund der anerkannten Leiden objektiv ungeeignet sind.

- Personen in Einrichtungen der sozialen Wohnhilfe oder sonstigen Behelfsunterkünften untergebracht sind (z.B. Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen).

- Ältere Personen (die das 65. Lebensjahr überschritten haben) eine unterbelegte Mietwohnung aufgeben (Anzahl der Zimmer größer als Anzahl der Haushaltsangehörigen).

- Personen unverschuldet ihre Mietwohnung räumen müssen (z.B. aufgrund eines bauordnungsrechtlichen Benutzungsverbots oder mit Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses).

- Leistungsempfangende nach SGB II und SGB XII (Grundsicherung bei Arbeitssuche, im Alter oder bei Erwerbsminderung), die vom JobCenter/Sozialamt eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine "angemessene Wohnung" erhalten haben.

Frage 3:
Welche Wartezeiten gehen in der Regel für Menschen mit WBS mit „besonderem Wohnbedarf“ bis zum Bezug einer Wohnung einher?

Antwort zu 3:
Darüber liegen dem Senat keine Kenntnisse vor, da dies statistisch nicht erfasst wird.

Frage 4:
Welche Wartezeit haben in der Regel Menschen mit „normalem“ WBS?

Antwort zu 4:
Darüber liegen dem Senat keine Kenntnisse vor, da dies so explizit statistsch nicht erfasst wird.

Frage 5:
Wie sieht die Wohnungsversorgung für Asylbewerber und Asylanten aus? (Bitte um Aufschlüsselung nach unterschiedlichem Asylstatus und unter Einbeziehung des WBS-Verfahrens.)

Antwort zu 5:
Die Frage kann quantitativ nur auf der Grundlage der in den zuständigen Stellen geführten Statistiken bzw. erhobenen Daten beantwortet werden. Art und Umfang der Datenerhebung und statistischen Erfassung werden dabei von den gesetzlichen Aufgaben bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Fragegegenstand betrifft dies i. W. die Unterbringung im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) oder die Bezirksämter von Berlin. Daraus ergibt sich, dass keine Daten erfasst und statistisch dokumentiert werden, die für diese Aufgabenwahrnehmung nicht benötigt werden.
Eine Unterbringung von Asylbegehrenden im Sinne der Zuweisung einer Wohnung erfolgt durch das LAF nicht. Im Rahmen des mit den städtischen Wohnungsunternehmen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung „Wohnungen für Flüchtlinge“ werden allerdings geeignete Mietwohnungen, die in einem vereinbarten jährlichen Kontingent von den städtischen Wohnungsunternehmen bereitgestellt werden, durch das LAF an Asylbegehrende vermittelt. Vorrangig werden diese Wohnungen Personen überlassen, auf die sich die eingeschränkten Wohnbedingungen in einer Gemeinschaftsunterkunft überdurchschnittlich belastend auswirken (insbes. Geflüchtete mit besonderem Schutzbedarf). Im Übrigen prüft das LAF im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG auf einen entsprechenden Antrag der Geflüchteten, ob die Kosten für die Miete einer selbst beschafften Wohnung (einschl. Mietnebenkosten und ggf. weitere im Zusammengang mit einem Wohnungsbezug anfallende Kosten wie z. B. Kautionen und Erstausstattung) nach Maßgabe der rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen auf der Grundlage des vorliegenden Mietangebots bzw. Mietvertrags übernommen werden können. Hierbei finden u. a. die Bestimmungen der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und §§ 35 und 36 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AV Wohnen) entsprechend Anwendung. Weitere Informationen für wohnungssuchende Geflüchtete stellt das LAF im Internet unter der Adresse:
https://www.berlin.de/laf/wohnen/informationen-fuer-fluechtlinge/wohnungen/ bereit.
Die von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales geführte Statistik des Gesundheits- und Sozialinformationssystems (GSI) weist Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG aus. Somit bezieht sich diese Statistik auf alle Personengruppen, die nach § 1 Absatz 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind. Hierzu gehören neben Asylbegehrenden auch andere Personenkreise.
Zum letzten ausgewerteten Stichtag 30.06.2020 weist die vorgenannte GSI-Statistik rund 13.000 dezentral untergebrachte Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG aus. Diese Zahl bezieht sich sowohl auf Leistungsberechtigte in der Zuständigkeit des LAF als auch Leistungsberechtigte, die Leistungen der Bezirksämter erhalten. Erfassungsmerkmal ist die dezentrale Unterbringung, diese kann neben dem Bezug einer eigenen Wohnung auch andere Formen der dezentralen Unterbringung wie

z. B. in Beherbergungsbetrieben umfassen, dies gilt allerdings nicht für das LAF.
Weitere valide statistische Daten zum Fragegenstand liegen nicht vor.

Des Weiteren ist es Flüchtlingen mit Asylberechtigung unter Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen von der Berliner Ausländerbehörde und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, welche mindestens elf Monate gültig sein müssen, möglich, einen WBS zu bekommen (Ausführungsvorschrift zur Festlegung einer Antragsberechtigung nach § 27 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetz, Bekanntmachung vom 13. Juni 2017, ABl. Seite 3023).

Berlin, den 17.12.2020

In Vertretung

W. Christoph
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen